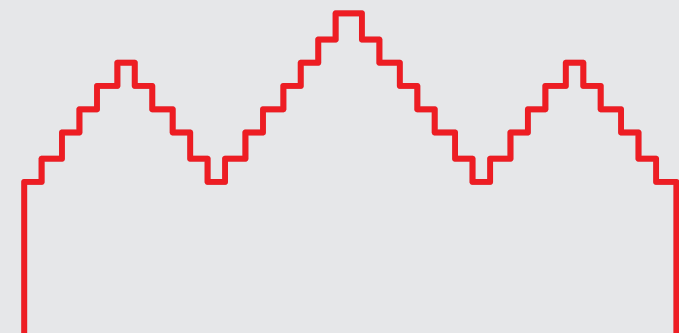




KAMMER **1/12** AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

„Fragebogen zur Ermittlung der Akzeptanz und Nutzung des EGVP“	S. 4
„Prüferaufruf“	S. 5

Aus dem Inhalt

Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 3
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 8
Ausbildung	S. 12
Mitteilungen	S. 15
Veranstaltungen	S. 19
Fortbildung	S. 20
Rezensionen	S. 23

Fremdbeteiligung an Anwaltsgesellschaften- Einschränkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft- neue Trends auf dem Anwaltssektor in Europa

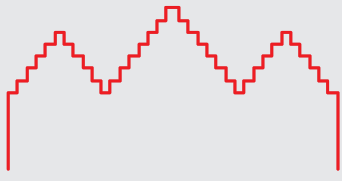
Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

ist die Stellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes auf dem Rechtsberatungssektor gefährdet? Wird im Zuge der Liberalisierung in Europa das Alleinvertretungsrecht des Anwalts in Rechtssachen abgeschafft? Wird der Staat den Zugang zur Anwaltschaft und das Disziplinarrecht der Anwaltschaft in Europa regeln? Wird das Selbstbestimmungsrecht der Anwälte beschnitten und die Rechtsanwaltskammern überflüssig?



All diese Fragen stehen europaweit zur Zeit auf dem Prüfstand. Die Entwicklungen in Großbritannien, Griechenland, Irland, Italien und in den Niederlanden zeugen von einer Situation der Veränderung, die in Zukunft auch den deutschen Anwaltsmarkt direkt, zumindest aber indirekt, beeinflussen könnte. So ist ab dem 01.01.2012 in England und Wales auf Antrag eine hundertprozentige Fremdkapitalbeteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften möglich. In der ersten Januarwoche gab es schon 30 Anträge. Bei den Antragstellern waren auch schon Supermarktketten vertreten. Diese Entwicklung hat auch Auswirkungen auf den deutschen Anwaltsmarkt. Nach Artikel 11 Abs. 5 der Niederlassungsrichtlinie ist eine Zulassung derartiger englischer Kanzleien nach Deutschem Berufsrecht nicht zulässig. Selbst wenn man für derartige Kanzleien in der Bundesrepublik Deutschland ein Antragsverfahren entwickelt, weil man im Vorgriff auf eine Änderung der Niederlassungsrichtlinie der Europäischen Kommission eine entsprechende Anpassung beabsichtigt, stellt sich die Frage der Behandlung von bereits in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Kanzleien, die in Zukunft eine Fremdbeteiligung haben. Die Frage der Fremdbeteiligung an Anwaltskanzleien ist aber auch für andere Länder von Bedeutung.

So hat sich unter der neuen Regierung Monti eine völlig neue Rechtslage für die Anwaltschaft in Italien ergeben. Unter dem Stichwort Liberalisierung hat das Gesetz 238/2011 in Artikel 10 bei einer Gesellschaft



EDITORIAL

von Freiberuflern auch Kapitalgesellschaften vorgesehen mit Personen und Gesellschaften, die nicht zum Beruf gehören. Das italienische Gesetzesdekret 1/2012 sieht in Art. 9 die Abschaffung der Gebührentabelle für Rechtsanwälte vor. Es ist als Eilmaßnahme in Kraft getreten, muss jedoch noch vom Parlament in ein Gesetz umgesetzt werden. Weitere Maßnahmen zur Liberalisierung des Anwalts- und Beratungsmarktes stehen bevor. Die italienischen Anwälte haben die feierliche Eröffnung des Gerichtsjahres boykottiert (siehe Artikel auf Seite 9 „Bericht von aufregenden Zeiten in Italien“).

Weiter gibt es in einzelnen Ländern unter dem Thema der Deregulierung- und Liberalisierung Bestrebungen, das Selbstverwaltungsrecht der Anwaltschaft, das teilweise Jahrhunderte lang besteht oder unter großen Mühen und Kämpfen erst durch die jeweilige Anwaltschaft erreicht wurde, auszuhöhlen bzw. ganz abzuschaffen. So wurde als Folge der Finanzkrise Griechenland aufgefordert, die geregelten Berufe, zu denen die Anwaltschaft zählt, zu deregulieren. In Irland und in den Niederlanden gibt es sehr konkrete Bestrebungen, die Selbstverwaltung der Anwaltschaft gänzlich abzuschaffen und einer staatlichen Kommission zu übertragen. Die Selbstverwaltung der Anwälte in England ist praktisch abgeschafft und in die Hände der Service-Regulation-Authority (SRA) als staatlichem Organ übergeben worden. Den Anwaltskammern bzw. ihren englischen Organisationen stehen praktisch nur noch Repräsentationsaufgaben zu. Während die Selbstverwaltung bei den Organisationen in England und Wales die Arbeiten, wie die disziplinarische Überwachung der Anwaltschaft ehrenamtlich erledigten, wird das nun durch die SRA mit einem Stab von 650 Mitarbeitern durchgeführt. Die insoweit entstehenden Kosten trägt die Anwaltschaft, d.h. die einzelne Anwältin oder der einzelne Anwalt. Diese Entwicklung wird sicherlich auch von politischer Seite in der Bundesrepublik Deutschland zumindest ein Diskussionspunkt sein, wenn die Anwaltschaft nicht vehement ihre Interessen vertritt. Der im Landtag in Wiesbaden unter reger Beteiligung der Kammervertreter (siehe Artikel auf Seite 7 „Kammern in Hessen: Freiheit in Verantwortung“) durchgeführte Meinungsaustausch zwischen dem Ministerpräsidenten, den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen und den Kammervertretern führte dazu, dass von der Politik ausnahmslos die wichtige Stellung der Kammern festgestellt wurde. Dennoch ist diese Frage nach wie vor virulent.

Die europäischen Rechtsanwaltskammern sehen die Entwicklungen in den obigen Ländern mit Besorgnis und wenden sich ausdrücklich gegen die politischen Einflüsse. Sie weisen darauf hin, dass die in vielen Ländern noch immer bedrängten und dem politischen System unterworfenen Rechtsanwälte die freiheitliche Selbstverwaltung in Westeuropa als Vorbild für eine zukünftige Gestaltung ihres Berufsstandes und der Errichtung bzw. Ausrichtung ihrer Rechtsanwaltskammern ansehen. Desto problematischer sind die Schritte zu sehen, unter dem Mantel angeblicher Liberalisierung die Selbstverwaltung der Anwälte, die in manchen europäischen Ländern schon seit Jahrhunderten existiert, abzuschaffen. Die Deutsche Anwaltschaft hatte unter dem nationalsozialistischen System schmerzlich erfahren müssen, wie der Wegfall der Selbstverwaltung der Anwaltschaft unter dem politischen Motto der „Gleichschaltung“ zur Verkehrung von Recht und zur Legalisierung höchsten Unrechts geführt hat.

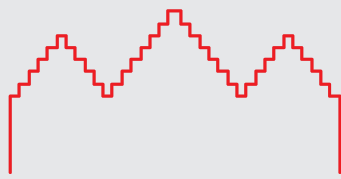
Die Fédération des Barreaux d'Europe (FBE) wird auf ihrer Tagung im Herbst 2012 in Genf die Rolle der Anwaltskammern und das Problem der Selbstverwaltung zum Thema machen. Es gilt aber auch schon vorher alle politischen Maßnahmen genau zu prüfen und seitens der Anwaltschaft die Stimme zu erheben, wenn die Selbstverwaltung der Anwaltschaft in Gefahr ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main



(Prof. Dr. Dr. Lutz Simon)
Präsident

März 2012



IN EIGENER SACHE

KAMMER AKTUELL elektronisch – jetzt bestellen!

Unseren letzten Aufrufen im Jahr 2008 und 2010, anstatt der Papierversion von KAMMER AKTUELL die elektronische Version als PDF-Datei zu bestellen, sind bislang knapp 500 Kollegen gefolgt.

Die elektronische Version hat den unmittelbaren Vorteil, dass die umfänglich verwendeten Links auf weitere Informationen unmittelbar am Arbeitsplatz angeklickt werden können. Dies macht die Mitteilungen sehr viel effizienter.

Wir würden uns also freuen, wenn noch mehr Kollegen sich zu diesem Schritt entschließen könnten, hier www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/raka/rub_public/pgms/KA_Link.php.

Kommunikation mit jungen Rechtsanwälten - 10 Jahre Auftakt

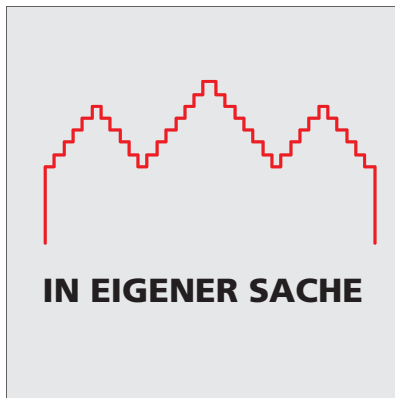
Am 25.01.2012 fand der Auftakt 2012 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in den Räumlichkeiten der Industrie- und Handelskammer Frankfurt statt. Die Rechtsanwaltskammer führt damit auch in diesem Jahr eine vor einem Jahrzehnt eingeführte Tradition fort, jährlich die im Jahr zuvor neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen sowie die in die Rechtsanwaltskammer aufgenommenen ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu einem Empfang einzuladen und persönlich zu begrüßen. Erfreulich war, dass wie in den Vorjahren wieder etwa ein Viertel der neuen Mitglieder der Einladung gefolgt waren. Zunächst wurden die Kolleginnen und Kollegen durch den Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon und Geschäftsführerin Dr. Christine Hofmann begrüßt und über die Aufgaben und Betätigungsfelder der Kammer informiert. Nach weiteren Beiträgen von Rechtsanwalt und Notar Peter Schirmer, Vorsitzender des Landesverbandes Hessen im DAV sowie Rechtsanwältin Gabriele Hillmer, die ihre Tätigkeit als Ausbildungsplatzentwicklerin der Kammer vorstellte, hatten die neuen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit neben informativen Gesprächen und Diskussionen ihre Interessenvertretung näher kennenzulernen. Ein reger Austausch zwischen den neuen Kolleginnen und Kollegen sowie den anwesenden Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung der Kammer machten den Auftakt wieder zu einer gelungenen Veranstaltung, die auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden soll.



Neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen



v.l.n.r.: RA Prof. Dr. Dr. Dr. Simon, Präsident; RAin Dr. Christine Hofmann, Geschäftsführerin; RA und Notar Peter Ellefret, Vorstandsmitglied; Heike Steinbach-Rohn, Geschäftsführerin; RA Dr. Georg Hüllen, Vorstandsmitglied



Fragebogen zur Ermittlung der Akzeptanz und Nutzung des EGVP

Mit dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) steht der Hessischen Justiz eine Kommunikationsplattform zur Verfügung, deren Ziel es ist, eine effiziente Kommunikation mit Gerichten und Staatsanwaltschaften unter Wahrung der Rechtssicherheit zu ermöglichen. Bei vielen Anwälten, Notaren und Gerichten gehört die Nutzung dieser Plattform bereits zum Arbeitsalltag. Viele stehen dem EGVP jedoch abwartend oder gar ablehnend gegenüber. Es sind daher Maßnahmen zu ermitteln, um die Akzeptanz und Nutzung des EGVP zu erhöhen.

Mit dem Ziel, eine noch größere Nutzung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation zu erreichen, ist daher die Goethe Universität Frankfurt am Main, Lehrstuhl für Dienstleistungsmarketing von Prof. Dr. Thomas Otter, durch das Hessische Ministerium der Justiz beauftragt worden, eine Studie zur Akzeptanz des EGVP in Hessen zu erstellen.

Ein Fragebogen, der auf Interviews mit mehr als 25 Rechtsanwälten, Notaren und Rechtspflegern basiert, ist das Instrument, mit dem die Goethe Universität die notwendigen Informationen für die quantitative Studie erhebt. Zusammen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz unterstützen wir diese Befragung und bitten Sie, möglichst zahlreich den in diesem Heft beigefügten Fragebogen (**siehe Anlage „Fragebogen EGVP“**) zu beantworten. Es ist im Interesse auch der Anwaltschaft, dieses Kommunikationsinstrument zu verbessern.

Anwaltsorientierte Juristenausbildung

Schon häufiger hatten wir darüber berichtet, dass die Rechtsanwaltskammer Kooperationen mit den beiden im Kammerbezirk ansässigen Universitäten unterhält. Die Kooperation mit der Goethe-Universität Frankfurt am Main besteht seit 2007, der im Jahre 2008 mit der Universität Giessen geschlossene Kooperationsvertrag wurde Ende 2011 um weitere drei Jahre verlängert. Die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwaltskammer und den Universitäten dient vor allem dazu, eine stärkere Anwaltsorientierung in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung zu fördern und die aus der Anwaltschaft stammenden Lehrbeauftragten an den Universitäten logistisch zu unterstützen. So wurde an der Universität Giessen mit den Mitteln der Rechtsanwaltskammer ein Institut für anwaltsorientierte Juristenausbildung gegründet, das anwaltsbezogene Veranstaltungen für Studierende anbietet und die am Fachbereich Rechtswissenschaft tätigen anwaltlichen Lehrbeauftragten betreut. Die Universität Frankfurt am Main etwa bietet seit dem Sommersemester 2011 eine Vortragsreihe für Studierende zum Thema „Anwaltliche Berufsbilder“ an. Dabei soll den Studierenden bereits in einem frühen Stadium ihrer Ausbildung das Berufsbild der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes in seinen verschiedenen Facetten nähergebracht werden.

Für die Dozenten der zweiwöchigen Anwaltslehrgänge, die die Rechtsanwaltskammer laufend an allen Landgerichtsbezirken für Referendare organisiert, fand im November 2011 ein vertiefendes Didaktikseminar in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main statt, welches von den Teilnehmern sehr gut angenommen wurde. Kolleginnen/Kollegen, die sich für eine Lehrtätigkeit im Rahmen der Anwaltslehrgänge für Rechtsreferendare interessieren, können sich gerne mit der Geschäftsstelle, Frau Geschäftsführerin Steinbach-Rohn oder Frau Rechtsanwältin Bartosch, in Verbindung setzen.

Prüferaufruf

Zum 01. Oktober 2012 bestellt das Hessische Ministerium der Justiz für eine neue vierjährige Berufungsperiode nebenamtliche Mitglieder des Justizprüfungsamtes als Prüferinnen und Prüfer in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung.

Da die neu gestaltete Juristenausbildung mit verstärktem Anwaltsbezug nur dann Erfolg erzielen wird, wenn die Anwaltschaft nicht nur bereit ist, verstärkt in der Ausbildung, sondern auch in der Prüfung (gelernt wird, was geprüft wird!) mitzuwirken, bitten wir an der Prüfertätigkeit interessierte Kolleginnen und Kollegen sich unmittelbar an die Rechtsanwaltskammer zu wenden.

Es werden Bewerberinnen und Bewerber sowohl für eine Tätigkeit in der Prüfungsabteilung I (erste juristische Staatsprüfung) als auch in der Prüfungsabteilung II (zweite juristische Staatsprüfung) gesucht.

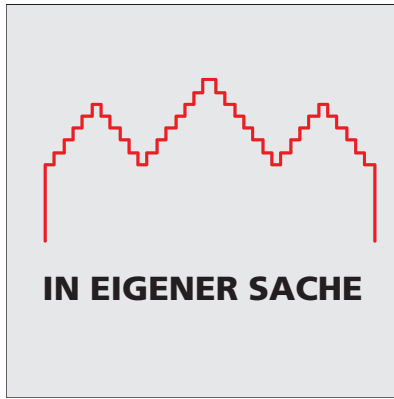
Nach Vorgabe des Ministeriums sollten künftige Prüferinnen und Prüfer überdurchschnittliche Ergebnisse in den juristischen Staatsprüfungen erzielt haben und bereits auf eine nennenswerte Berufserfahrung zurückblicken können. Um die gebotene Berufserfahrung und persönliche Reife zu gewährleisten sowie im Interesse der altersmäßigen Distanz zu den Kandidatinnen und Kandidaten wird in der Regel ein Eintrittsalter von etwa 35 Jahren für die erste und von etwa 40 Jahren für die zweite juristische Staatsprüfung vorausgesetzt.

Da das Ministerium entsprechende Vorschläge bis Mitte Juni 2012 erwartet, bitten wir um Einreichung Ihrer Bewerbungsunterlagen (kurzer Lebenslauf sowie Angabe der entsprechenden Prüfungsabteilung) **bis zum 15. Mai 2012** unter dem Stichwort:

Prüferaufruf

an folgende Adresse:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69 – 17 00 98 - 32
Fax: 0 69 – 17 00 98 - 51
e-mail: HotzkyMaia@rak-ffm.de



Bericht von aufregenden Zeiten in Italien

von Rechtsanwalt Dr. Rodolfo Dolce

Vom 27. Januar 2012 bis zum 29. Januar 2012 fand die feierliche Eröffnung des Gerichtsjahres in Mailand statt, den die Rechtsanwaltskammer Mailand Jahr für Jahr besonders festlich gestaltet. Zu den Feierlichkeiten werden Vertreter der befreundeten Rechtsanwaltskammern eingeladen und ich hatte die Aufgabe – und das Vergnügen –, unsere Rechtsanwaltskammer zu vertreten. Die beiden Kammern, Mailand und Frankfurt haben erst 2010 einen Freundschaftsvertrag unterzeichnet, der eine Kooperation auf verschiedenen Ebenen vorsieht,

so die Gestaltung gemeinsamer Seminare, die gegenseitige Unterstützung und Austausch bei der Ausbildung von Praktikanten, Referendaren und jungen Rechtsanwälten, etc.

In diesem Jahr wurden die Feierlichkeiten durch die Maßnahmen der neuen Monti-Regierung überschattet, die mit Gesetz vom 12/11/2011, n. 183, Art 10, Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen hat, deren Geschäftsanteile mehrheitlich auch von Personen gehalten werden können, die nicht selbst Rechtsanwälte sein müssen. Mit Gesetzesdekret Nr.1 vom 24/01/2012, (Art 9, Zif 1), also erst wenige Tage vor der Eröffnungsveranstaltung, erhöhte die Monti-Regierung den Druck auf die Kammern und schaffte mit einem Streich alle Gebührenordnungen ab.

Das für Freitag, den 27. Januar gewählte Thema eines zweistündigen Symposiums, an dem Kollegen aus sechs europäischen Ländern teilnahmen, und mit dem die Feierlichkeiten eröffnet wurden, war daher hochaktuell: „Avvocati e competitività nei mercati“ (Rechtsanwälte und Wettbewerbsfähigkeit auf den Märkten). Der einleitende Vortrag des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Mailands, Paolo Giuggioli, war ein kämpferisch vorgetragenes Plädoyer gegen die Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften mit fremder Kapitalbeteiligung. Der aus Österreich referierende Wiener Kollege Claudio Arturo fand in seinem Länderbericht dazu die richtigen Worte. Sollte das italienische Beispiel europaweit Schule machen, sei der Anwalt nicht nur 1.) dem Mandanten und 2.) Recht und Gesetz verpflichtet, sondern nunmehr auch 3.) dem Shareholder Value.

Es drängte sich auch die Frage auf, ob ein nicht unabhängiger Rechtsanwalt überhaupt noch dem europäischen Berufsbild entspricht. Ist das Kriterium der Unabhängigkeit nicht unabdingbar für den europäischen Rechtsanwalt? Die italienischen Kollegen würden sich über Schützenhilfe aus Brüssel – oder Luxemburg – sicher freuen.

Nach dem Seminar wurden die ausländischen Gäste zunächst von der Gemeinde Mailand im Palazzo Reale auf dem Domplatz empfangen und schließlich zu einem Essen zu ihren Ehren geladen, im Circolo del Giardino, auch in unmittelbarer Nähe des Doms.

Am Samstag, dem 28. Januar 2012, sollte das eigentliche Event stattfinden: Richter und Anwälte ziehen zu Beginn eines jeden Gerichtsjahres in Amtstracht in das Gerichtsgebäude ein. In ganz Italien, so auch in Mailand, drückten die Rechtsanwälte in diesem Jahr durch Boykott oder in anderer Weise ihren Protest gegen die Maßnahmen der Regierung aus. Originell war beispielsweise der Beitrag der Kollegen der Rechtsanwaltskammer Neapel, die alle mit zugeklebten Mündern (Klebeband) im Gericht erschienen sind.

Die Kammer in Mailand hat ihren Protest dadurch ausgedrückt, dass die Rechtsanwälte auf das Tragen von Roben verzichtet haben.

Am Abend fand dann der gesellschaftliche Höhepunkt der Veranstaltung statt, das Gala Diner in Smoking in einer ehemaligen Flugzeugproduktionshalle in Mailand, die für festliche Zwecke hergerichtet ist. Das Abendessen war garniert mit Artisteneinlagen und einer Live-Band; der Glamour gab den Eindruck einer (zumindest noch) wirtschaftlich sehr stabilen Kammer. Eine derartige Veranstaltung, die im Übrigen sehr gelungen war, wäre nicht nur in Frankfurt, sondern in jeder anderen deutschen Kammer unvorstellbar.

Am letzten Tag, dem Sonntag, wurden die ausländischen Gäste noch touristisch betreut und verabschiedet. In Italien ist die politische Diskussion über die Wirksamkeit der Maßnahmen und mögliche Modifizierungen voll im Gange. Das Gesetzesdekret 1/2012 vom 24.01.2012 muss innerhalb von 60 Tagen vom Parlament als Gesetz verabschiedet werden; es bleibt zu hoffen, dass einige Veränderungen zu Gunsten der italienischen Kollegen beschlossen werden. Nach Zeitungsberichten soll doch die Fremdkapitalbeteiligung auf 30% reduziert werden.

Kammern in Hessen - Freiheit in Verantwortung



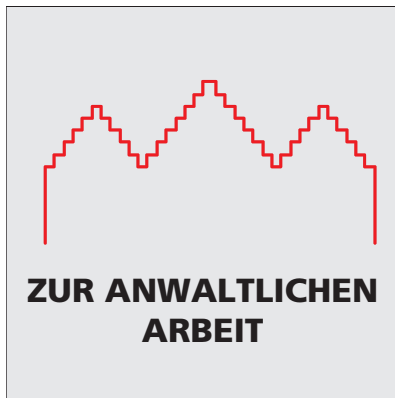
Keynote des Ministerpräsidenten Bouffier

Bislang einmalig veranstalteten alle Kammern in Hessen, sowohl die Kammern der Freien Berufe, als auch die Wirtschaftskammern einen gemeinsamen Parlamentarischen Abend im Hessischen Landtag am 31.1.2012. Es waren nicht nur über 200 Vertreter der Hessischen Kammern, sondern auch sehr viele Parlamentarier anwesend. Der Ministerpräsident Volker Bouffier zeichnete in seiner Einführungsrede ein sehr positives Bild von seinen Erfahrungen mit den Kammern in der alltäglichen politischen Arbeit. Prof. Dr. Hommerich – seit über 2 Jahrzehnten in der Forschung für die Freien Berufe tätig – begründete in seiner Rede die aktuelle Bedeutung der Kammern in einer sich immer mehr entgrenzenden Gesellschaft für die notwendige Bündelung von Vertrauen.

Anschließend erläuterten die Fraktionsvorsitzenden aller im Hessischen Landtag vertretenen Parteien im Rahmen einer Podiumsdebatte ihre jeweiligen Positionen gegenüber den Kammerorganisationen. Es wurde offen diskutiert über schwache Ausprägung der demokratischen Legitimation durch fehlende Partizipation der Mitglieder an der Arbeit in ihrer Kammerorganisation, über nicht ganz vollzogene Repräsentierung der Mitgliedschaftsstruktur in den Gremien der Kammern, über einzelne politische Positionierungen insbesondere der großen Wirtschaftskammern, etc. Neben einer Fundamentalkritik an der Organisation durch Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Fraktion Die Linke waren sich aber die anderen Parteien einig über die Funktionalität der Organisation einer autonomen staatsmittelbaren Verwaltung durch das Kammerwesen. Die Hessischen Kammern haben in dieser sehr gelungenen Veranstaltung die von ihnen gemeinsam herausgegebene Broschüre „Kammern in Hessen: Freiheit in Verantwortung“ vorgestellt, in der die Gemeinwohlorientierung der Kammerarbeit begründet wird. Interessenten können gerne ein Exemplar zugesandt bekommen unter zeiss@rak-ffm.de.



Stellungnahme der Fraktionsvorsitzenden



Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss nach § 15 FAO auf diesem Gebiet kalenderjährlich an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen oder wissenschaftlich publizieren und die Erfüllung der Fortbildungspflicht im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden je Fachgebiet der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachweisen.

Bei nicht in Präsenzform durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen (Online-Fortbildungen) müssen die Möglichkeit der

Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden (§ 15 Abs.1 S.2 FAO). Der Nachweis erfolgt bei hörender Teilnahme durch Teilnahmebescheinigungen und bei dozierender Teilnahme durch eine Bestätigung des Veranstalters der Fortbildungsveranstaltung oder durch Übersendung von Unterlagen, aus welchen sich die entsprechende Referententätigkeit ergibt (z.B. Flyer). Zum Nachweis von Publikationen sind diese oder das Inhaltsverzeichnis mit Autorenangabe zu übersenden. Wir bitten darum, Teilnahmehinweise nicht im Original, sondern in Kopie oder per Fax oder per E-mail einzureichen.

Wir bitten dringend darum, die jährliche Fortbildung unaufgefordert bis spätestens zu Beginn des Folgejahres einzureichen. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Anwaltsgerichtshofes ist eine Verrechnung von Fortbildungszeiten und damit ein Nachholen von Fortbildungen grundsätzlich nicht möglich. Auf eine fristgerechte und vollständige Erfüllung der Fortbildungspflicht ist also unbedingt zu achten. Die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung kann widerrufen werden, wenn die Fortbildung nach § 15 FAO unterlassen wird (§ 43 c Abs.4 BRAO i.V.m. § 15 FAO).

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Kammer unter Fortbildung/Fortbildungspflicht nach § 15 FAO.

Zentrales Elektronisches Schutzschriftenregister

Die hessischen Landgerichte nehmen auch im Jahre 2011 zur Probe an dem Zentralen Elektronischen Schutzschriftenregister teil. Nähere Angaben über die Funktionalität des Zentralen Elektronischen Schutzschriftenregisters können Sie der Internetseite www.schutzschriftenregister.de entnehmen.

Inbetriebnahme des Zentralen Testamentsregisters

Die Bundesnotarkammer hat mit Ablauf des Jahres 2011 das Zentrale Testamentsregister in Betrieb genommen. Damit wird im Todesfall noch zügiger die Frage geklärt werden können, ob der Verstorbene ein Testament errichtet und beim Gericht oder einem Notar hinterlegt hat oder nicht. So kann künftig der Erbschein schneller erteilt werden, ohne dass es weiter notwendig ist, verschiedene Meldungen zwischen Gerichten, Notaren und Standesämtern auszutauschen, ob ein Testament vorliegt oder nicht.

Das Testamentsregister der Bundesnotarkammer erfasst alle in amtlicher Verwahrung befindlichen erbgüterrelevanten Urkunden. Für diese besteht die staatliche Verantwortung, sie im Sterbefall auch zu eröffnen. Die Bundesnotarkammer erhebt für die Eintragungen in das zentrale Testamentsregister eine Gebühr in Höhe von 15 Euro je Registrierung. Sie wird einmalig erhoben und deckt sämtliche Kosten der Registrierung, eventueller Benachrichtigungen, Ergänzungen und Folge-registrierungen sowie der Benachrichtigungen im Sterbefall ab. Vorgesehen ist, dass die Gebühr

vom meldenden Notar bzw. Gericht für die Bundesnotarkammer entgegengenommen wird und Notar oder Gericht die Registrierungsgebühr dann als durchlaufenden Posten auf ihrer Kostenberechnung ausweisen.

Einzelheiten zum Registerinhalt, dem Registrierungsverfahren, Kosten, Auskünften und Benachrichtigungen im Sterbefall finden sich auf der Internetseite <http://www.testamentsregister.de/>.

Leitfaden des EGMR zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat einen Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Beschwerde in deutscher Sprache herausgegeben. Dieser Leitfaden kann für die deutschen Rechtsanwender, insbesondere für potentielle Beschwerdeführer und deren Rechtsanwälte eine sehr wertvolle Unterstützung sein. Der Leitfaden kann auf der Webseite des EGMR unter <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Case-Law/Case-law+analysis/Admissibility+guide/> abgerufen werden.

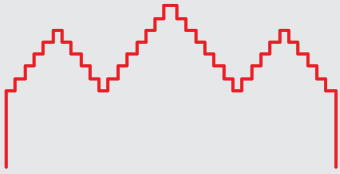
Gewerbesteuertätigkeit bei Inkassotätigkeit durch Rechtsanwälte

Das FG Niedersachsen stellte mit Urteil vom 15.09.2011 (14 K 312/09) fest, dass Inkassotätigkeit nur dann berufstypische anwaltliche Tätigkeit sei, wenn jede einzelne Forderung in rechtlicher Hinsicht geprüft werde. Vom Rechtsanwalt durchgeführtes Volumeninkasso ist hingegen nach Ansicht des Gerichts gewerbliche Tätigkeit. Die Einkünfte aus Inkassoaufträgen ohne Einzelfallprüfung sind für Zwecke der Gewerbesteuer getrennt zu erfassen. In dem vorliegenden Fall hatte das Gericht durch eine Schätzung ermittelt, welche Einkünfte gewerblich und welche freiberuflich sind.

Kein Ermessensspielraum des Rechtsanwalts bei der Gebührenbestimmung

Gemäß OLG Celle, Urteil vom 28.12.2011 (14 U 107/11) kann ein Rechtsanwalt nur dann die Erhöhung der 1,3-fachen Geschäftsgebühr auf eine 1,5-fache Gebühr verlangen, wenn die Voraussetzungen von Nr. 2300 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG vorliegen, d.h. die Tätigkeit umfänglich oder schwierig war. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, unterliegt der gerichtlichen Überprüfung (entgegen BGH, MDR 2011, 454 f.)

Nach Auffassung des Senats war in der zugrunde liegenden Entscheidung eine Erhöhung der 1,3-fachen Regelgebühr auf eine 1,5-fache Gebühr - wie vom Kläger beantragt - nicht gerechtfertigt. Die Sache sei für den Rechtsanwalt des Klägers nicht überdurchschnittlich aufwändig oder schwierig gewesen. Es handele sich für den Klägervertreter in diesem Verfahren um einen durchschnittlich schwierigen Verkehrsunfall, nämlich lediglich um die Abwicklung von Sachschäden aus einem Verkehrsunfall. Ein über den durchschnittlichen Verkehrsunfall hinausgehender Aufwand oder eine besondere Schwierigkeit sei weder vorgetragen noch sonst aus der Akte ersichtlich. Der Sachschaden als solcher sei unstrittig. Die Parteien stritten in der Sache lediglich - wie regelmäßig - um die Haftungsquote. Der Senat sei auch nicht an die Bestimmung einer 1,5-fachen Geschäftsgebühr durch den Rechtsanwalt gebunden. Zwar räumt der 9. Zivilsenat des BGH dem Rechtsanwalt auch im Rahmen von Nr. 2300 VV RVG einen Spielraum zur Gebührenbestimmung von 20 % (sog. Toleranzgrenze) mit der Folge ein, dass im Falle einer lediglich durchschnittlich aufwändigen Tätigkeit dennoch die Erhöhung der 1,3-fachen Geschäftsgebühr auf eine 1,5-fache Gebühr einer gerichtlichen Nachprüfung entzogen sei (BGH, MDR 2011, 454 f.). Allerdings stoße diese Rechtsprechung zu Recht auf Kritik (vgl. Finanzgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 12.7.2011, Az.: 2 KO 225/11; AG Halle (Saale), Beschluss vom 20.7.2011, Az.: 93 C 57/10; Hansens, Urteilsanmerkung in ZfSch 2011, 465; siehe ferner OLG Jena, JurBüro 2005, 303). Der Senat teile diese Kritik und folge nicht



ZUR ANWALTlichen ARBEIT

der o.g. Rechtsprechung des BGH. Der Gesetzgeber habe für den "Durchschnittsfall" in Nr. 2300 VV RVG (bzw. zuvor in Nr. 2400) als Regelsatz die 1,3-fache Gebühr vorgesehen. Für eine darüber hinaus gehende Gebühr hat er ausdrückliche Kriterien dahingehend festgelegt, dass der Rechtsanwalt eine Gebühr von mehr als 1,3 nur fordern kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Diese Voraussetzungen unterliegen der gerichtlichen Überprüfung. Das kann nicht durch die vom BGH herangezogene Toleranzgrenze eingeschränkt werden. Der eindeutige Wortlaut einer Vorschrift zieht einer richterlicher Auslegung Grenzen (vgl. BVerfG, Verwaltungsrundschau 2011, 250). Nr. 2300 VV RVG sieht es

aber nicht vor, dass sich der Rechtsanwalt durch einseitige Bestimmung in einem "Durchschnittsfall" anstelle einer 1,3-fachen Regelgebühr zu einer gerichtlich nicht nachprüfaren 1,5-fachen Geschäftsgebühr verhelfen kann.

Sprungbrett Mediationsgesetz: Der Anwalt als moderner Konfliktmanager

Das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, kurz: Mediationsgesetz, wird - mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit - in diesem Jahr in Kraft treten. Nachdem der Bundesrat am 10. Februar 2012 den Vermittlungsausschuss angerufen hat (BR-Drs. 10/12), ist lediglich noch offen, ob es auch weiterhin gerichtsinterne Mediation geben oder diese durch ein erweitertes Güterichtermodell abgelöst werden wird. Letzteres sieht die vom Bundestag im Dezember verabschiedete Gesetzesfassung vor (BT-Drs. 17/8058 mit 17/5335, 17/5496). Unabhängig davon, wie sich der Gesetzgeber am Ende zu diesem Punkt stellen wird: Das Mediationsgesetz wird erheblichen Einfluss auf die anwaltliche Beratungspraxis haben. Es ist ein Effekt zu erwarten, der das berufsrechtliche Leitbild in § 1 Abs. 3 BRAO deutlich mehr als bisher praktizierte Realität werden lässt: Künftig wird der Anwalt seinen Mandanten zunehmend „rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend“ begleiten müssen. Die Zeiten, in denen sich Anwälte auf eine fundierte Entscheidungshilfe bei der dichotomistischen Frage „Klagen oder nicht klagen?“ zurückziehen konnten, sind vorbei.

Mit dem Mediationsgesetz wird sich die ohnehin schon bestehende Tendenz zur Öffnung der Anwaltschaft gegenüber sogenannten „ADR“-Verfahren (Alternative Dispute Resolution) signifikant verstärken. Das Mediationsgesetz zwingt regelrecht zu einer Beschäftigung damit. Wer den Zug der Zeit nicht verpassen will, muss auf einer breiten Klaviatur von Konfliktlösungsmöglichkeiten spielen können. Der Befund trifft auf die überwiegende Zahl forensisch tätiger Kollegen zu, da sich das Mediationsgesetz auf fast alle Gerichtszweige bezieht (zivil-, arbeits-, sozial-, familien-, verwaltungs-, finanz- und patentgerichtliche Verfahren).

Sicher wird sich nicht jeder Anwalt zum Mediator ausbilden und in dieser Funktion tätig werden müssen. Unentbehrlich sind aber Grundkenntnisse der Mediation und sonstiger alternativer Konfliktbeilegungsverfahren: Das Mediationsgesetz verlangt nämlich von dem Prozessvertreter bereits in der Klageschrift Rechenschaft darüber, ob „vorprozessual der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung erfolgt ist und ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen“ (§ 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO n.F.). Obwohl lediglich als Sollvorschrift ausgestaltet, lässt sich diese Regelung in der anwaltlichen Beratungspraxis nicht ignorieren. Denn Parteivertreter müssen bei-spielsweise gewappnet sein, wenn das erkennende Gericht ohne Einflussmöglichkeit der Parteien die Verweisung des Rechtsstreits an den Güterichter anordnet (§ 278 Abs. 5 n.F. ZPO, nach dem vom Bundestag verabschiedeten Modell). Schlägt es alternativ nach § 278a n.F. ZPO eine Mediation oder ein anderes Verfahren außergerichtlicher

Konfliktbeilegung vor, wird der Anwalt seinem Mandanten Rechenschaft ablegen müssen, warum er ein solches Verfahren nicht schon vorprozessual erwogen und das Für und Wider mit ihm diskutiert hat. Ohne Kenntnisse des Mediationsverfahrens, seinen Vor- und Nachteilen, seinem konkreten Ablauf, der Rolle des Mediators, der Kosten, der zeitlichen Implikation und den tatsächlichen Effekten auf den Konflikt wird die geforderte Beratung nicht gelingen. Umfassend unterstützen kann nur der Anwalt, dem auch Alternativen zur Mediation geläufig sind (z.B. Schlichtung, Moderation, Adjudikation, Schiedsgutachten, Schiedsverfahren, Mini-Trial).

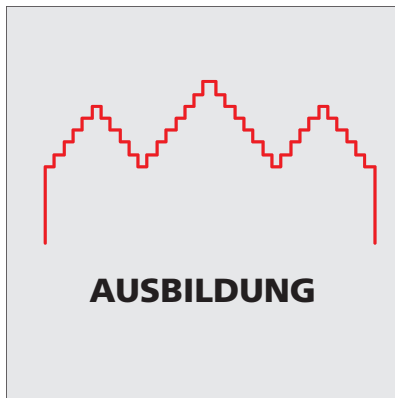
Für die Beratungspraxis heißt das: Die Berechtigung eines Anspruchs, die Erfolgsaussichten einer Klage oder die Verteidigungsmöglichkeiten müssen sorgfältig eruiert werden. Die eher intuitive Einschätzung des Falls sollte durch eine präzise Prozessrisikoanalyse ergänzt werden. Dabei sind die Besonderheiten des Konflikts, die sich z.B. aus der Notwendigkeit einer weiteren Zusammenarbeit der Konfliktparteien ergeben, zwingend einzubeziehen. Die sich daraus ableitende Verhandlungsstrategie ist nicht auf direkte Verhandlungen mit der Gegenseite beschränkt. Dem Konflikt gemäße Streitbeilegungsverfahren können und sollten ausgewählt werden, weil diese die größte Chance auf eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung und zugleich emotionale Befriedung bieten. Das Konfliktlösungsverfahren muss zum Konflikt passen („fitting the forum to the fuss“).

Vorbehalte gegenüber alternativer Streitschlichtung aus Angst vor dem Verlust von Mandanten oder Mandaten in Form von Prozessen sind unangebracht. Im Rahmen z.B. eines Mediationsverfahrens kann der Anwalt als Parteivertreter eine wichtige Funktion übernehmen, die das Vertrauen seines Mandanten und damit die Mandatsbeziehung stärkt. Wer seinem Mandanten ein qualifizierter Konfliktberater ist, wird nicht auf eine gerichtsformige Austragung von Disputen als einziger Einnahmequelle angewiesen sein.

Auf diese Weise bietet das Mediationsgesetz eine weit über den Einzelfall hinausgehende Chance: Es kann unserem Berufsstand helfen, endlich das Vorurteil des einfältigen „Streithansel“ abzubauen.



Dr. Daniel Röder
Rechtsanwalt, Mediator
Partner bei GREENFORT
Rechtsanwälte in Frankfurt am Main



Wechsel in der Ausbildungsberatung für den Bezirk Limburg

Rechtsanwältin Sibylle Becker hat ihre Tätigkeit als Ausbildungsberaterin mit Jahresablauf für den Bezirk Limburg beendet. Wir danken ihr für ihre fast zehnjährige Beratungs- und Vermittlungstätigkeit.

Gleichzeitig freuen wir uns, dass

Rechtsanwalt Jörg Michael Diefenbach
Rechtsanwälte Schäfer & Koch
Mainzer Landstr. 13 • 65589 Hadamar
Tel.: 06433/93020

die Aufgabe ab dem 01.01.2012 übernommen hat.

Neuberufung Güteausschusses

Nachdem unser ehemaliges Vorstands- und Präsidiumsmitglied Frau Rechtsanwältin und Notarin a.D. Karla Köhler nach über 25 jähriger Tätigkeit nunmehr auch ihr Amt als Arbeitgebermitglied in dem gem. § 111 Abs. 2 ArbGG eingerichteten Güteausschuss der Rechtsanwaltskammer zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis aufgegeben hat, wurde der Ausschuss zum 01.11.2011 für die Dauer von 5 Jahren neuberufen:

Hauptamtliches Arbeitgebermitglied ist:

Rechtsanwalt
 Thomas Backmeister
 61348 Bad Homburg

Stellvertreter ist:

Rechtsanwalt
 Alexander Schenk
 61348 Bad Homburg

Hauptamtliches Arbeitnehmermitglied ist

Notariatsvorsteherin
 Gisela Schmitt
 63065 Offenbach

Die Stellvertreterposition

im Arbeitnehmerbereich ist derzeit noch unbesetzt. Die Ausbildungsabteilung nimmt geeignete Besetzungsvorschläge gerne schriftlich entgegen.

Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses

Gleichzeitig ist auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer vom 31.08.2011 sowie des Berufsbildungsausschusses vom 31.10.2011 eine Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses neu eingeführt worden.

Den vollständigen Text der Verfahrensordnung finden Sie auf unserer Homepage www.rechtsanwaltskammer-ffm.de unter der Rubrik ReNo Azubi/Schlichtungsausschuss.

Erhöhung der Empfehlung zur Ausbildungsvergütung

Im Hinblick auf die Sicherung des Fachkräftenachwuchses und die Attraktivität des Berufsbildes hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in seiner Sitzung vom 10.01.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Leitlinienbeschluss vom 09. September 2000 wird aufgehoben. Der Kammervorstand schlägt Ausbildungsvergütungen vor, die sich an den Vergütungen anderer vergleichbarer Ausbildungsberufe orientieren.

Der Vorstand empfiehlt ab dem Ausbildungsjahr 2012 folgende Ausbildungsvergütung:

600,- € brutto im ersten Ausbildungsjahr
675,- € brutto im zweiten Ausbildungsjahr sowie
750,- € brutto für das dritte Ausbildungsjahr.

Abweichungen von dieser Leitlinie sind wie bisher im Einzelfall bei Eintragung des Ausbildungsvertrages zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abweichungen von über 20% von der Rechtsprechung als nicht mehr angemessen angesehen werden.

Ausbilder/Praktikantenbörse 2012/2013

Die Rechtsanwaltskammer bittet alle ausbildungswilligen Kanzleien die Stellenbörse auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer unter www.rechtsanwaltskammer-ffm.de >Inserate/Stellen/Ausbildung zu nutzen.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit für das Ausbildungsjahr 2012/2013 Praktikanten und/oder Ausbildungsstellen auf dem beigefügten Formular bekannt zu geben. Die Ausbildungsabteilung wird die Ausbildungsstellenliste Interessenten zur Verfügung stellt.

Förderprogramme für die Ausbildung

Wer sich über die Förderprogramme der beruflichen Erstausbildung informieren möchte kann unter http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=410736bfcf86bcc45a0da95d43ae4d11 die jeweils aktuellen Richtlinien und Infoblätter abrufen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-ffm.de >ReNo/Azubi>Ausbildungsplatzentwicklung>finanzielle Förderung oder direkt bei unserer Ausbildungsplatzentwicklerin Rechtsanwältin Hillmer, Tel. 069/170098-94, E-Mail: Hillmer@rak-ffm.de.

Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2011/2012 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 47 Prüflinge teilgenommen.
 41 (87,22 %) haben mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden.

Prüfungsbezirk	Teilnehmer	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht bestanden
Darmstadt	4 8,5%	-	-	1 25,0%	1 25,0%	2 50,0%
Frankfurt	28 59,6%	3 10,7%	13 46,5%	8 28,6%	2 7,1%	2 7,1%
Hanau	7 14,9%	-	2 28,6%	4 57,1%	1 14,3%	-
Offenbach	2 4,3%	-	-	1 50,0%	-	1 50,0%
Wiesbaden	6 12,8%	-	1 16,6%	1 16,6%	3 50,0%	1 16,6%
GESAMT	47	3 6,4%	16 34,0%	15 31,9%	7 14,9%	6 12,8%

Herausragende Leistungen

Mit der Note „sehr gut“ konnten die folgenden Auszubildenden (6,4 %) ihre Berufsausbildung abschließen:

Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte:

Tanja Hirst

Ausbildungskanzlei
Frank Haas,
Eschborn

Julia Leutzsch

Ausbildungskanzlei
Lachner Graf von Westphalen Spamer,
Frankfurt am Main

Patrizia Naczka

Ausbildungskanzlei
SNP Schlawien Naab,
Frankfurt am Main

Zwischenprüfung 2012

Die diesjährige Zwischenprüfung findet statt am:

Mittwoch, den 12. September 2012

Anmeldeschluss ist der **11. Juni 2012**.

Die Rechtsanwaltskammer verschickt entsprechende Anmeldeformulare. Den Formularen liegt ein Merkblatt bei, dem die weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung zu entnehmen sind. Es werden diejenigen Auszubildenden angeschrieben, die im Jahre 2011 die Ausbildung begonnen haben.

Ausbildende Kanzleien, die bis Mitte Juni 2012 keinen Anmeldevordruck erhalten haben, werden gebeten, sich an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer, Tel.: 069/17 00 98 -41, -42 oder -19 zu wenden.

Prüfungsvorbereitungskurs auf die Externenprüfung

Der **Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.** bietet jährlich ab Mai und ab Oktober sechsmonatige Vorbereitungskurse auf die Externenprüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten an. Der Kurs wendet sich an Mitarbeiter/innen in Kanzleien, die über praktisches Wissen in diesem Berufsbereich verfügen, aber keinen Berufsabschluss als Rechtsanwaltsfachangestellte nachweisen können.

Der Verein bietet **ein individuelles Informationsgespräch** zu den Voraussetzungen und finanziellen Fördermöglichkeiten an.

Weiterbildungsangebote für Rechtsanwaltsfachangestellte

Der **Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.** bietet ebenfalls Weiterbildungsmodule für Rechtsanwaltsfachangestellte an, die in diesem Beruf arbeiten und ihr Wissen aktualisieren bzw. vertiefen möchten:

Modul: Zivilprozessrecht ab dem 05.05.2012

Modul: RVG/Gebührenrecht ab dem 19.05.2012 und

Modul: FIV (Fachbezogene Informationsverarbeitung)
ab dem September 2012

Nähere Informationen erhalten Sie beim:

VbFF e.V. - Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.

Projekt ReEx

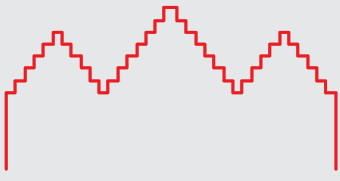
Walter-Kolb-Str. 1-7; 60594 Frankfurt am Main;

www.vbff-ffm.de

Ansprechpartner:

Frau Kornelia Stanic Tel. (069) 79 50 99-63; k.stanic@vbff-ffm.de

Frau Henriette Hunger Tel. (0160) 95 55 84 20; h.hunger@vbff-ffm.de



MITTEILUNGEN

Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Der Anwaltssenat des BGH hatte in einer Entscheidung vom 10. 10. 2011 (AnwZ (Brfg) 1/10) über einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile, der Stimmen und der Geschäftsführer Patentanwälte sind. Er traf zu §§ 59 e und §§ 59 ff. folgende Aussagen:

1.) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei welcher die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmanteile Patentanwälten zusteht, welche nicht zugleich Rechtsanwälte sind, kann nicht als Rechtsanwalts-gesellschaft zugelassen werden.

2) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Geschäftsführer mehrheitlich nicht zur Rechtsanwalts-gesellschaft zugelassene Patentanwälte sind, kann nicht als Rechtsanwalts-gesellschaft zugelassen werden.

Haftungsbeschränkung bei der Partnerschaftsgesellschaft

Das Bundesministerium der Justiz hat am 14.02.2012 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater veröffentlicht. Der Entwurf sieht vor, eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zu schaffen, die den freien Berufen neben der herkömmlichen Partnerschaftsgesellschaft, in der der handelnde Partner neben der Gesellschaft persönlich haftet, zur Verfügung stehen soll. Nach dem Referentenentwurf soll die Haftung für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung, d.h. nicht für sonstige Verbindlichkeiten, wie z.B. Mieten oder Arbeitsentgelte, auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt sein, wenn die Partnerschaftsgesellschaft zu diesem Zweck eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung unterhält und den Namenszusatz "mit beschränkter Berufshaftung" oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung führt.

Die BRAK begrüßt in ihrer Presseerklärung vom 15.02. den Vorschlag zur Schaffung einer Partnerschaftsgesellschaft m.b.B., die der Anwaltschaft als optionale Rechtsform künftig zur Verfügung stehen soll. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen entsprechen dabei weitestgehend den Überlegungen der Anwaltschaft und dem durch die BRAK im Mai 2011 unterbreiteten Gesetzesvorschlag (BRAK-Stellungnahme 31/2011).

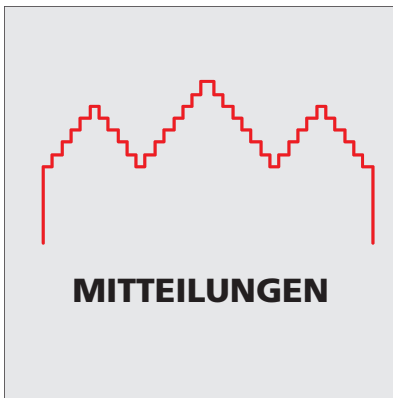
Die haftungsbeschränkte Partnerschaft stellt eine attraktive Rechtsform dar, mit deren Etablierung der Trend zum Rechtsformwechsel deutscher Kanzleien in die Rechtsform der englischen Limited Liability Partnership (LLP) gestoppt werden kann. Mit ihr wird der Anwaltschaft eine verlässliche inländische Rechtsform zur Verfügung gestellt, die gleichermaßen die Interessen der Verbraucher berücksichtigt, indem sie zum Abschluss einer erhöhten Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet und damit für die Gesellschaftsgläubiger ein starkes Haftungsäquivalent für Schäden aus beruflichen Fehlern bereit hält.

Neubesetzung BRAK-Ausschüsse

Das Präsidium der BRAK hat zum 01.01.2012 die Mitglieder für die Fachausschüsse der BRAK für die kommenden vier Jahre neu berufen. Insgesamt werden mehr als 200 Kolleginnen und Kollegen ehrenamtlich in den derzeit 32 Ausschüssen mitarbeiten. In der vergangenen Legislaturperiode haben die Ausschüsse insgesamt 180 Stellungnahmen vorbereitet. Außerdem nehmen Ausschussmitglieder regelmäßig an Anhörungen und Expertengesprächen im Rahmen von laufenden Gesetzgebungsvorhaben teil. Zwei Ausschüsse wurden neu gegründet: Der Ausschuss Versicherungsrecht, der sich insbesondere mit Fragen zur Rechtsschutz- und zur Berufshaftpflichtversicherung befasst sowie der Ausschuss Elektronischer Datenverkehr. Dazu kommen werden noch ein Ausschuss Menschenrechte, Ausländer- und Asylrecht und der Ausschuss Qualitätssicherung.

Die Besetzung der Ausschüsse können Sie hier nachlesen:

<http://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse/>



Deutscher Anwaltverlag mit neuem Online-Auftritt

(Bonn). Der Deutsche Anwaltverlag präsentiert sein komplettes Informationsangebot mit einem neuen Online-Auftritt. Unter www.anwaltverlag.de stehen alle Fachbuch- und Zeitschriftentitel sowie sämtliche digitalen Produkte auf einen Blick und für den schnellen Zugriff zur Verfügung. Der Besucher der Website hat die Möglichkeit, Bücher digital aufzuschlagen, ausführlich darin zu blättern und per Volltextsuche das gesamte Buch zu durchsuchen. Damit erhält der Kunden einen ersten Eindruck von der Relevanz seines Suchbegriffs im jeweiligen Titel. Erstmals bietet der Verlag auch eBooks an. Über die neue Website stehen diese jetzt zum komfortablen Download zur

Verfügung und können bequem auf Laptop, Handy oder Tablet-PC gelesen werden. Eine „Bestsellerliste“ gibt Auskunft über die aktuellen Top-Titel aus dem Anwaltverlag. Über ein Bewertungssystem können gezielt Bücher beurteilt werden, was die Auswahl der Kunden erleichtern wird. Eine Merkliste, erweiterte Suchfunktionalitäten, Kunden-Login und die Möglichkeit, direkt Empfehlungen über die Homepage an Dritte zu senden, runden den Online-Relaunch ab.

Der Deutsche Anwaltverlag zählt als „Verlag der Anwälte“ zu den renommierten juristischen Fachverlagen in Deutschland mit Sitz in Bonn. Das umfangreiche Programm umfasst über 300 lieferbare Titel, darunter zahlreiche eingeführte Werke für die anwaltliche Praxis, wie z.B. die Reihen „AnwaltFormulare“ und „AnwaltKommentare“. Neben der Online-Rechtsdatenbank „Deutsches Anwalt Office Premium“ erscheinen im Deutschen Anwaltverlag auch verschiedene Fachzeitschriften vom Arbeitsrecht über das Familien- und Medizin- bis hin zum Verkehrsrecht.

Schiedsgerichtsbarkeit der AHK

Zur aussergerichtlichen Streitbeilegung bei internationalen Handelsbeziehungen hat die Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer (AHK) zum 01. Januar 2011 die AHK Schiedsstelle ins Leben gerufen. Die AHK-Schiedsregeln sind unter dem Link <http://www.dtr-ihk.de/dienstleistungen/schiedsstelle/online> abrufbar.

Die Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit liegen insbesondere in der hohen fachlichen Qualität der Entscheidungen, der Vertraulichkeit des Verfahrens, der flexiblen Verfahrensgestaltung und der internationalen Vollstreckbarkeit. Ziel der Schiedsgerichte ist es, bestehende Geschäftsbeziehungen zu erhalten. Schon jetzt ist Handelspartnern, die in der Türkei geschäftliche Beziehungen pflegen oder zu pflegen gedenken, die Aufnahme einer Schiedsklausel in die Verträge zu raten, damit auch in Zukunft auf internationaler Plattform des Handels das Prinzip der Vertragstreue vollends ausgeschöpft werden kann.

Bekanntmachung der Gründung der Deutsch-Marokkanischen Juristenvereinigung e.V.

Der Verein freut sich, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass der Verein Deutsch-Marokkanische Juristenvereinigung ins Leben gerufen wurde. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und die Gemeinnützigkeit bereits beantragt (allerdings noch nicht beschieden).

Die Gründung einer Deutsch-Marokkanischen Juristenvereinigung war aus mehreren Gründen geboten. Zum einen erfordert die wachsende Zahl in Deutschland ausgebildeter JuristenInnen marokkanischer Abstammung einen solchen "verbindenden" Zusammenschluss. Zum anderen ist ein wachsender Bedarf an Expertise zum marokkanischen Recht gefragt. Denn neben den bereits in der Vergangenheit vor allem in Familiensachen vor dt. Gerichten erforderlichen Kenntnissen des marokkanischen Rechts, ist auch ein verstärktes Interesse am marokkanischen Wirtschaftsrecht zu verzeichnen. Schließlich bedingen nicht zuletzt auch die "Arabellion" in der gesamten arabischen Welt und die marokkanische Verfassungsreform eine - wissenschaftliche wie rechtspraktische - Befassung mit dem marokkanischen Recht.

Weitere Informationen werden Ihnen in Kürze unter www.dmajv.de zur Verfügung stehen.

DMaJV e.V.

**Deutsch-Marokkanische
Juristenvereinigung e.V.**

Stiftstraße 2

60313 Frankfurt am Main

phone +49 69 40 76 76 99

fax +49 69 69 86 68 33

mail info@dmajv.de

Mittagsforum Justiz in Brüssel

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft veranstaltete am 9. Februar 2012 in der Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel wieder das Mittagsforum Justiz. Die Eröffnungsansprache hielt der Hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa, Jörg-Uwe Hahn. Thema war dieses Mal „Freiheitsentzug und Alternativen - Das Hessische Projekt „Elektronische Fußfessel“ als Modell für Europa?“



Hessischer Minister der Justiz Hahn erläutert das Modellprojekt

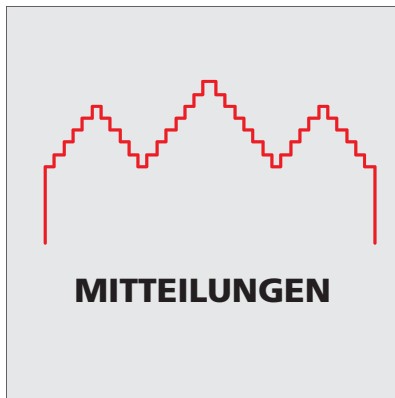
Worum ging es?

Vor elf Jahren führte Hessen – zunächst als Modellprojekt im Landgerichtsbezirk Frankfurt und seit 2007 flächendeckend – den Einsatz der elektronischen Fußfessel zur engmaschigen Überwachung von Straftätern ein mit dem Ziel der Vermeidung von Haftverbüßungen. Bisher nahmen fast 1.000 Probanden an dem Projekt teil, davon rund 70 % im Bereich der Überwachung von Bewährungsweisungen als „letzte Chance“ bei konkret drohender Vollstreckung der Freiheitsstrafe und rund 30 % im Bereich der Außer-vollzugsetzung von Untersuchungshaftbefehlen.

Kern des Programms der elektronischen Fußfessel ist ein detaillierter und individueller Tagesplan, mit dem jeder Proband zu einem strukturierten Tagesablauf gezwungen wird, der durch die elektronische Fußfessel unwiderlegbar überprüft wird und bei einem Regelverstoß eine sofortige Intervention ermöglicht. Der Erfolg des Projekts spiegelt sich darin, dass lediglich in rund 10 % der Fälle ein Bewährungswiderruf bzw. ein Wiederinvollzugsetzen des Haftbefehls erfolgte. Darüber hinaus bewegen sich die Kosten mit 35,83 Euro pro Tag deutlich unter den Haftkosten von rund 96 Euro pro Tag. Hessen übernimmt im Jahr 2012 auch für fast alle weiteren Bundesländer die elektronische Überwachung der Probanden, so dass weitere Kosten durch diese Bündelung der Organisation eingespart werden.

In der Stellungnahme im Rahmen der Konsultation zum Grünbuch Freiheitsentzug wurde dieses hessische Modell bereits der Kommission vorgestellt. Mit dem Projekt elektronische Fußfessel hat Hessen eine wirkungsvolle und kostengünstige Alternative zum Freiheitsentzug etabliert. Das Projekt könnte auch in anderen Regionen Europas – ggf. in angepasster Form – Erfolg haben und zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens im europäischen Rechtsraum wesentlich beitragen.

Dr. Helmut Fünfsinn, Leiter der Abteilung „Strafrecht, Gnadenwesen und Kriminalprävention“ im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa stellte zunächst dieses hessische Projekt „Elektronische Fußfessel“ vor und demonstrierte an einem Modell, wie so etwas aussieht und angewendet wird. Daran schloss sich eine Podiumsdiskussion zur „Elektronischen Fußfessel“ und der Erforderlichkeit europäischer Vorgaben für Freiheitsentzug und Haftalternativen an. Das Podium war prominent besetzt mit Jan Philipp Albrecht, MdEP, Mitglied des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments, Claudia Hahn, seit April 2010 in der Generaldirektion Justiz - Referat Strafprozessrecht tätig, Dr. Helmut Fünfsinn und Rechtsanwalt Manuel Maier, Frankfurt, stellv. Vorsitzender der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V. Moderiert wurde die Diskussion durch Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard, Frankfurt, Mitglied des Vorstands der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft.



Die Veranstaltung wurde für das zahlreich erschienene hochkarätige Publikum simultan ins englische übersetzt.

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft hatte zu dem Thema elektronische Fußfessel bereits einen studentischen Aufsatzwettbewerb ausgeschrieben; Rechtsanwalt Dr. Hilgard präsentierte dem Publikum anlässlich der Veranstaltung die Beiträge der drei Preisträger, die unter dem Titel „Elektronische Fußfessel – Fluch oder Segen der Kriminalpolitik?“ Eingang in die Schriftenreihe der Stiftung gefunden haben.



Unter den Teilnehmern bestand Einigkeit, dass Hessen auf diesem Gebiet eine Pionierstellung einnimmt; die Erfahrungen der nächsten Zeit könnten großen Einfluss auf die weitere Entwicklung in Sachen Überwachung von Straftätern in Europa haben.

Eckpunkte zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Zu dem im Bundesjustizministerium erarbeiteten Referentenentwurf eines Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes, der unter anderem auch zahlreiche Neuregelungen zur Anwaltsvergütung enthält, haben BRAK und DAV gemeinsame Eckpunkte erarbeitet. Diese Eckpunkte sollen die Basis einer gemeinsamen Stellungnahme der beiden Anwaltsorganisationen zu dem Gesetzesvorhaben bilden.

Sie finden das gemeinsame Eckpunktepapier sowie den Referentenentwurf des Bundesministerium der Justiz unter <http://www.brak.de>.

- Eckpunktepapier von BRAK und DAV zum Entwurf eines Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes
- Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMoG)

20 Jahre Fédération des Barreaux d Europe (FBE)



Am 2.12.2012 wurde im Festsaal des Illustre Collegio d'Avocat in Barcelona feierlich der 20. Jahrestag der Gründung der Fédération des Barreaux d'Europe begangen. Der feierliche Akt wurde durch seine Majestät dem spanischen König persönlich geleitet. Er wünschte der Vereinigung auch für die nächsten zwanzig Jahre viel Erfolg auf dem Wege zu einer europäischen Anwaltschaft. In der Fédération sind zur Zeit 250 Anwaltsorganisation aus Europa organisiert, die über 800.000 Rechtsanwälte vertreten.





Gerechtigkeit Kongress vom 4. bis 6. Mai 2012 in Frankfurt am Main

Veranstalter: Christ und Jurist e.V.

Schirmherr: Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon

In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dem Katholischen Bistum Limburg und der Deutschen Evangelischen Allianz.

Im "Haus am Dom" in Frankfurt am Main, im Herzen der Stadt zwischen Dom, Paulskirche und Römer, treffen sich vom 4. bis 6. Mai 2012 Juristen aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen zu einem Kongress rund um das Thema "Gerechtigkeit".

Die Veranstaltung richtet sich an Juristen aller christlichen Konfessionen und Gemeinden sowie sonstige Interessierte. Es werden Vorträge, Workshops und Impulse von hochkarätigen Referenten angeboten, darunter

Prof. Herbert Landau, Richter des Bundesverfassungsgerichts

Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon, Präsident der Anwaltskammer Frankfurt

Prof. Dr. Hans-Joachim Eckstein, Professor für Neues Testament an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen

Johannes Warth, Komödiant und Überlebensberater aus Berlin

Ein attraktives Rahmenprogramm bietet Musik und Unterhaltung sowie viel Zeit und Raum für Kontaktpflege und Networking.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

www.christ-jurist.de/kongress

Datenschutz in der Medizin: Rechtliche und technische Entwicklungen im Gesundheitsbereich und ihre Relevanz für den Datenschutz

Datenschutzmeeting am 18.04.2012 im Dorint-Hotel, Wiesbaden

Neue Entwicklungen prägen zur Zeit die zentralen Datenschutzfragen im Gesundheitsbereich: Krankenhaus-informationssystem, Krankenakten- Langzeitarchivierung, Telemedizin. Fachleute aus Wissenschaft und Praxis bieten einen aktuellen Überblick und Hinweise für den Praktiker.

Schirmherr: Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch, Datenschutzbeauftragter des Landes Hessen.

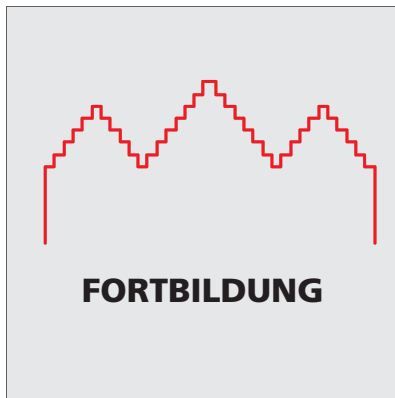
Einzelheiten zum Programm finden Sie unter www.update-bdsg.com

International Commercial Arbitration - Fallstudie nach der ICC-Schiedsordnung

Am 1. und 2. Juni 2012 findet in Berlin ein auf interaktive Teilnahme ausgerichtetes Seminar zur Internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit statt. Schwerpunkt liegt dabei auf einer Fallstudie nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung. Die Veranstaltung gibt den Teilnehmern die Möglichkeit, ein ICC-Schiedsverfahren von der Schiedsklage an bis zum Schiedsspruch aktiv mitzuerleben und zu gestalten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der ICC Deutschland e.V.:

<http://www.icc-deutschland.de/news/iwis-c-seminar-international-commercial-arbitration.html> .



DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.
DAI-Ausbildungscenter
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt
1. Quartal 2012

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Arbeitnehmerdatenschutz – Die wichtigsten Fallgruppen nach Status quo und Novelle

27.04.2012

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M., Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn

Arbeitsrecht aktuell

23.06.2012

Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm

Fachinstitute für Bank- und Kapitalmarktrecht/ Insolvenzrecht

Zahlungsverkehr und Bankkonto in der Insolvenz

27.04.2012

Dr. Heinrich Schoppmeyer, Richter am Oberlandesgericht, Karlsruhe

Fachinstitut für Familienrecht

**Aktuelles Familienrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung
des OLG Frankfurt am Main**

29.06.2012

Gretel Diehl, Vors. Richterin am Oberlandesgericht, Frankfurt am Main

Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz

Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbs- und Markenstreitverfahrensrecht

27.04.2012

Dr. Gangolf Hess, Richter am Kammergericht, Berlin

Neueste Rechtsprechung des BGH zum materiellen Wettbewerbs- und Markenrecht*

22.06.2012

Prof. Dr. Wolfgang Büscher, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

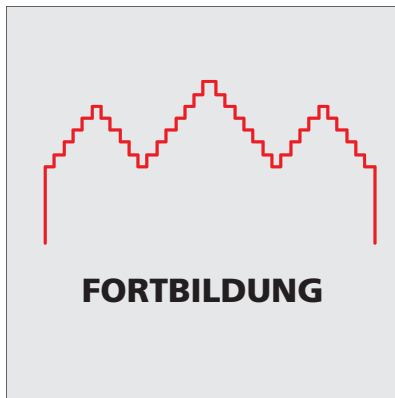
* Veranstaltungsort: Kempinski Hotel Gravenbruch Frankfurt

Fachinstitute für Handels- und Gesellschaftsrecht/ Strafrecht

Compliance für den Mittelstand

22.06.2012

Dr. Frank Heerspink, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht, Köln



Fachinstitut für Insolvenzrecht

Effektive Durchsetzung von Gläubigerrechten in der Insolvenz - neue Pflichten, Risiken und Chancen durch das ESUG

05.05.2012

Dr. Andreas Olaf Schmidt, Richter am Amtsgericht, Hamburg

Fachinstitut für Kanzleimanagement

Powerworkshop Zwangsvollstreckung – Tagesseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

18.04.2012

Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Insolvenz, Zwangsvollstreckung und Kanzleimanagement, Leipzig

Fachinstitute für Medizinrecht/ Strafrecht

Vermögensdelikte durch Ärzte

25.05.2012

Prof. Dr. Dr. Klaus Ulsenheimer, Rechtsanwalt, München

Fachinstitute für Sozialrecht/ Familienrecht

Elternunterhalt und Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII in der anwaltlichen Praxis

16.06.2012

Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin und Notarin,
Fachanwältin für Familienrecht und Fachanwältin für Sozialrecht, Neumünster

Fachinstitut für Steuerrecht

Steuerrecht des Non-Profit Sektors*

04. – 05.05.2012

Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Universität Bonn (Leiter und Referent);
Dipl.-Finanzwirt Harald Bott, Ministerialrat, Hessisches Ministerium der Finanzen ;
Karin Heger, Richterin am Bundesfinanzhof, München;
Dr. Christian Kirchhain, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Bonn;
Prof. Dr. Ursula Ley, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Köln;
Dr. Stephan Schauhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Bonn

* Veranstaltungsort: Steigenberger Hotel Metropolitan, Frankfurt

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstr. 140
44799 Bochum

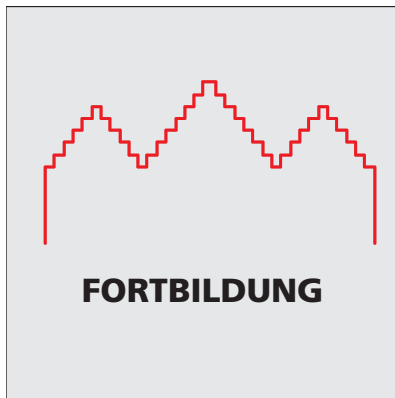
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0

Fax (02 34) 70 35 07

info@anwaltsinstitut.de

Detaillierte Informationen erhalten Sie online,
per E-Mail oder Telefon.

**alle Veranstaltungen finden
im DAI-Ausbildungszentrum
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt, statt**
Levi-Strauss-Allee 14
63150 Heusenstamm



Englisches Weiterbildungsprogramm zur Schiedsgerichtsbarkeit

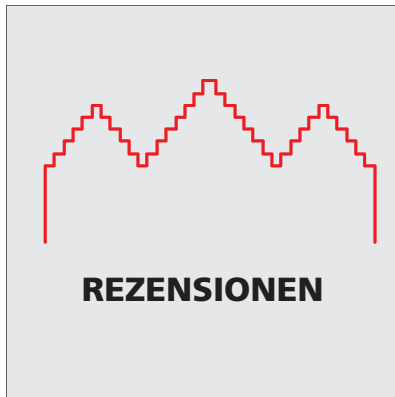
Nach den erfolgreichen Veranstaltungen der vergangenen Jahre wird an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main im Sommersemester 2012 erneut das Weiterbildungsprogramm Deutsche und Internationale Schiedsgerichtsbarkeit angeboten.

Die Schiedsgerichtsbarkeit in Wirtschaftssachen gewinnt immer mehr an Bedeutung. Das Programm bietet eine umfassende Einführung in Theorie und Praxis und schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab.

Bedeutende Schiedsrechtler aus international tätigen Kanzleien stellen ihr Wissen und ihre praktische Erfahrung in dieser Vorlesungsreihe zur Verfügung. Teilnahmevoraussetzung sind neben dem Nachweis hinreichender juristischer Qualifikation ein sicherer Umgang mit der englischen Sprache und Grundkenntnisse der englischsprachigen Rechtsterminologie. Ein Zertifikat wird bei erfolgreichem Abschluss erteilt.

Die Teilnahmegebühr beträgt für Volljuristen 750,- €, für Referendare und Studierende 150,- €.

Die Anmeldeunterlagen, das Curriculum, Kontaktdaten und weitere Informationen finden Sie unter:
http://www.jura.uni-frankfurt.de/zentrum_slq/Arbitration/



Steueranwalt International 2011/2012

Bearbeitet von Jürgen Wagner LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2011, 208 Seiten, € 49,- , ISBN 978-3-415-04722-8.

Der Band enthält die aktualisierten und ergänzten Vorträge, die im Rahmen der Veranstaltung Steueranwalt International 2011 vom 6. bis 7. April 2011 auf Mallorca gehalten wurden. Damit erhalten Steuerpraktiker wieder aktuelle Informationen aus dem Bereich des internationalen Steuerrechts, verbunden mit einer Darstellung der Entwicklung der Rechtsprechung.

tionalen Steuerrechts, verbunden mit einer Darstellung der Entwicklung der Rechtsprechung.

Kostentafeln und andere Tafeln für die juristische Praxis

Deutschen Anwaltverlag, Bonn 2011, 32. Auflage, 440 Seiten, gebunden, € 38,- , ISBN 978-3-8240-1182-7

Die aktuelle Auflage „Kostentafeln“ liefert in einem Band, neben einer alphabetischen Schnellübersicht der Rechtsanwaltsgebühren sämtliche gesetzlichen Regelungen für alle in der Praxis relevanten Gebührensätze und Kostenarten.

AnwaltKommentar RVG

Deutschen Anwaltverlag, Bonn 2012, 6. Auflage, 2.816 Seiten, gebunden, Subskriptionspreis bis 31.03.2012: € 129,-, danach € 139,-, ISBN 978-3-8240-1137-7.

Jährlich mehr als 2.500 Entscheidungen im RVG –auch Abrechnungsprofis stoßen hier mitunter an Ihre Grenzen. Wer á jour bleiben will bzw. muss, benötigt einen Kommentar auf der Höhe der Zeit. Der Deutsche Anwaltverlag legt daher jetzt bereits 6. Auflagen das Standardwerk der Gebührenexperten Norbert Schneider und Hans-Joachim Wolf vor.

Über die Herausgeber:

Norbert Schneider, Rechtsanwalt, hat bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u.a. "Fälle und Lösungen zum RVG", ebenfalls erschienen im Deutschen Anwaltverlag. Er ist Mitherausgeber der "AGS - Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht". Er gibt sein Know-how in etlichen Praktikerseminaren weiter. Zudem ist er Mitglied des DAV-Ausschusses "RVG und Gerichtskosten".

Hans-Joachim Wolf, Richter am OLG a. D., ist Autor einer Vielzahl von Büchern im Bereich des Kosten- und Gebührenrechts. Er ist Lehrbeauftragter an der Universität Bonn.

Der Direkte Draht 069 170098 - 01

Kommunikation

Fr. Jöckel	-01	Joeckel@rak-ffm.de
Fr. Nicklson	-01	Nicklson@rak-ffm.de

Buchhaltung/Kammerbeitrag/Finanzen

Fr. Dainow	-31	Dainow@rak-ffm.de
Fr. Diemerling	-39	Diemerling@rak-ffm.de

Öffentlichkeitsarbeit

Fr. Bittner	-19	Bittner@rak-ffm.de
-------------	-----	--------------------

Öffentlichkeitsarbeit/Präsidialbüro

Fr. Zeiss	-47	Zeiss@rak-ffm.de
-----------	-----	------------------

Internationale Beziehungen/Präsidialbüro

Fr. Bese	-34	Bese@rak-ffm.de
----------	-----	-----------------

Berufsrecht, Gesetzgebung, Fachanwaltschaften

Fr. Hotzky Maia	-33	Hotzkymaia@rak-ffm.de
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de

Beschwerdewesen

Fr. Stauber	-36	Stauber@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Fr. Hotzky Maia	-33	Hotzkymaia@rak-ffm.de

Gebührenwesen

Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
-------------	-----	--------------------

Zulassung

Fr. Demmer		
(Buchstaben: A, B, Organisation)	-48	Demmer@rak-ffm.de
Fr. Hölzinger		
(Buchstaben: C, D, E, F, G, I, O)	-55	Hoelzinger@rak-ffm.de
Fr. Schorsack		
(Buchstaben: J, K, M)	-53	Schorsack@rak-ffm.de
Fr. Gieschke		
(Buchstaben: H, L, P, Q)	-54	Gieschke@rak-ffm.de
Fr. Groschwitz		
(Buchstaben: R, S, Sch)	-44	Groschwitz@rak-ffm.de
Fr. Dogan		
(N, St, T, U, V, W, X, Y, Z)	-65	Dogan@rak-ffm.de

RA/ReNo -Fachangestellten-Ausbildung

Fr. Henn	-41	Henn@rak-ffm.de
Fr. Boldt	-42	Boldt@rak-ffm.de
Fr. Bittner	-19	Bittner@rak-ffm.de

ANwaltsAuskunftsSystem

Hr. Hipp		
(Mo.-Do. 10.00 - 15.00 Uhr)	-46	Hipp@rak-ffm.de

Anwaltsausweise

Fr. Jöckel	-90	Joeckel@rak-ffm.de
------------	-----	--------------------

Streitschlichtung/Ständiges Schiedsgericht/Vertreterbestellungen

Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
Fr. Gunkel		
(Mo. - Do. von 8.30 - 12.30 Uhr)	-58	Gunkel@rak-ffm.de

Anwaltsgericht

Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
----------------	-----	-----------------------

Geschäftsstellenverwaltung/Technik

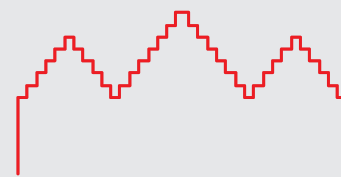
Hr. Reuter	-49	Reuter@rak-ffm.de
------------	-----	-------------------

Amtliches Prüfsiegel/Fortbildungszertifikat

Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de
------------	-----	-------------------

Fortbildungs- und Service GmbH 770624

Fr. Neubecker	-10	Neubecker@rakfsg.de
Fr. Callis	-11	Callis@rakfsg.de



IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/17 00 98-01
Telefax: 069/17 00 98-50
E-Mail: info@rak-ffm.de
web: www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de

Verantwortlicher Redakteur

Dr. Rudolf Lauda
(Hauptgeschäftsführer)

Realisierung, DTP-Druckvorlage und Druck

Friedrich Bischoff
Druckerei GmbH
Frankfurt am Main

Beilagen:

Fortbildungsveranstaltungen
der Fortbildungs- und Service
GmbH der Hessischen
Rechtsanwaltschaft
Ausbildungsplatzbörse
Fragebogen EGVP